



Satzung

Lohnder Sportclub von 1996 e.V.

genannt „Lohnde 96“

gegründet am 08.12.1996

geändert laut Mitgliederversammlung vom 13. März 1999

§ 1

Gründung, Name und Sitz

Der Lohnder Sportclub von 1996 – genannt „Lohnde 96“ wurde am 08.12.1996 von 9 Sportlern gegründet.

Der Name Lohnder Sportclub von 1996 – genannt „Lohnde 96“ – wurde in der Gründungsversammlung festgelegt.

Sitz des Vereins ist Lohnde. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen.

§ 2

Zweck und Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und der Förderung des Fußballspiels, des Eishockeyspiels, des Street-/Inliner-Hockeyspiels und anderer Trendsportarten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Aufgaben des Clubs zu verwenden.

Der Verein „Lohnde 96“ ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5**Mitgliedschaft**

Zur Aufnahme ist ein Antrag auf ein vom Verein herausgegebenes Formblatt zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6**Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7**Beiträge**

Jedes Clubmitglied zahlt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Monatsbeitrag. Jede Statusänderung ist dem Vorsitzenden umgehend schriftlich mitzuteilen. Verbandsabgaben sind nicht Bestandteil des Beitrages.

Der Beitrag ist halbjährlich per Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 8**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten und die gefaßten Beschlüsse zu beachten. Außerdem hat sich jedes Mitglied beim Training der Geschäftsordnung zu unterwerfen. Anweisungen der Trainer und Übungsleiter sind zu befolgen.

Volljährige Mitglieder haben das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 9**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1.) den Tod des Mitgliedes
- 2.) freiwilligen Austritt, der jeweils dem ersten Vorsitzenden schriftlich sechs Wochen vor Quartalsende mitzuteilen ist. Zuviel gezahlte Beiträge werden zurückgezahlt.
- 3.) Beschluß des Vorstandes:
 - a) bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz Mahnung
 - b) bei allgemein gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen

§ 10**Organe des Clubs**

- c) Mitgliederversammlung
- d) Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand beschließen, er hat jedoch nachträglich die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit
- c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d) eine vom Vorstand gefällte Entscheidung in bezug auf Verlust eines Ehrenamtes oder eines Ausschlusses
- e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf anzusetzen. Der erste Vorsitzende hat das Recht, auch von sich aus eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf jeden Fall ist bis Ende März eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- 1.) Anwesenheitsfeststellung
- 2.) Niederschrift von der letzten Jahreshauptversammlung; sie wird per Aushang bzw. durch Postzustellung 4 Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht
- 3.) Erstattung der Jahresberichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- 4.) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- 5.) Entlastung des Vorstandes und der sonst tätig gewesenen Organe bzw. Ausschüsse
- 6.) Erforderliche Neu- bzw. Ersatzwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 7.) Möglicherweise vorliegende Anträge
- 8.) Verschiedenes

Vorstand und Kassenprüfer wurden am 08.12.1996 nur bis zur Jahreshauptversammlung 1997 gewählt. Vorstand und Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahl ausgeschiedener Mitglieder dieser Gremien erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand die jeweiligen Ämter kommissarisch besetzen.

Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung zu enthalten und ist mindestens volle 10 Tage vor der Versammlung abzusenden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern die Satzung nichts anders vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über jede Versammlung oder Sitzung der weiteren Organe und der einzelnen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift wird vom Schriftführer aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung sowie der Verwaltung des Clubvermögens ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) erstem Vorsitzenden
- 2.) zweitem Vorsitzenden
- 3.) Sportleiter
- 4.) Kassenwart
- 5.) Schriftführer

§13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, hat dessen Interessen in jeder Weise zu wahren und zu fördern und dafür zu sorgen, daß der

Zweck des Vereins erfüllt wird und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung gelangen.

Der Gesamtvorstand entscheidet bei Streitigkeiten bzw. Verfehlungen – siehe auch § 9, Punkt 3 – und kann folgende Strafen verhängen:

- 1.) mündlicher oder schriftlicher Verweis
- 2.) zeitweiser oder dauernder Verlust eines Ehrenamtes
- 3.) zeitweiser oder gänzlicher Ausschuß

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit. Dagegen steht der ordentliche Rechtsweg offen. Ausgetretene und ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein, seinem Vermögen und seinen Einrichtungen.

Alle anderen Vereinsangelegenheiten regelt der Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Die Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich wie außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB.

Der erste Vorsitzende überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet Sitzungen und Versammlungen und kann sich im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, vom zweiten Vorsitzenden vertreten lassen.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden. Ihnen obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Sie sind verantwortlich für den Schriftwechsel des Clubs. Vorstandsmitglieder können im Ausnahmefall selbst korrespondieren, jedoch unter Entsendung der entsprechenden Durchschriften an die Vorsitzenden.

Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes führt der Schriftführer.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Clubs und führt die Kasse. Der zweite Vorsitzende ist nicht befugt, allein über das Konto zu verfügen. Zur Abhebung von Beträgen über 3.000,00 DM ist die Zustimmung des zweiten Vorsitzenden erforderlich.

Der Sportleiter leitet den gesamten Trainingsbetrieb.

§ 14

Haftung des Clubs

Der Club haftet nicht für die beim Training oder bei Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände.

§ 15

Auflösung des Clubs

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.